

Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins IZOG – Gewaltfreie Familien, Beziehungen, Gesellschaft

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Initiative Zukunft Ohne Gewalt - Gewaltfreie Familien, Beziehungen, Gesellschaft** (Abkürzung IZOG). IZOG ist ein nicht eingetragener Verein, das heißt er ist nicht rechtsfähig und nicht in das Vereinsregister eingetragen, die Haftung übernehmen die Vorstandsmitglieder. Der Sitz des Vereins ist An der Bogenheide 22b, 16348 Wandlitz, Gerichtsstand ist das Amtsgericht. Bernau (b. Berlin).

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Die **Initiative Zukunft Ohne Gewalt - Gewaltfreie Familien, Beziehungen, Gesellschaft** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung. Die Arbeit des Vereins fußt auf eigenen Studien, Recherchen, breit erfasstem Erfahrungswissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

IZOG richtet sich mit seiner Arbeit und seinen Erkenntnissen an Betroffene und tatgeneigte Personen sowie Täter*innen. Gewalt wird als eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung angesehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Erforschung der Ursachen für Beziehungsgewalt in Deutschland sowie von Gewaltursachen in Familien, Beziehung, Gesellschaft durch eine komplexe Feldstudie und das Herausfiltern von Fehlern in unserem gesellschaftlichen System, die Gewalt fördern.
- Aufklärung, Bildung und Information über das Auflösen von Gewaltspiralen, den Abbau von Vorurteilen und Stigmatisierung durch Aufklärung, Bildung und Information.
- Aufklärung und Bildung zu gewaltfreien Konfliktlösungen mit Fokus auf (potenzielle) Täter*innen und deren Verantwortung sowie Aufklärung für Betroffene und Sensibilisierung unserer Gesellschaft für das Thema „Beziehungsgewalt“.
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit.

Unser besonderes Augenmerk liegt dabei auf barrierefreien Angeboten und Informationen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Es dürfen nur volljährige Personen einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Aufnahmeantrag ist per E-Mail oder schriftlich zu stellen.

Der Antragstellung ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und ein PC mit Internetzugang vorhanden ist.

Potenzielle neue Mitglieder werden von den Personen des Vereins vorgestellt oder bewerben sich proaktiv.

In einer gemeinsamen Kennenlernphase von 6 Monaten prüft der Verein, ob die neuen, potenziellen Mitglieder die Werte des Vereins teilen und ob sich die Zusammenarbeit konstruktiv, wertschätzend und lösungsorientiert gestaltet. Nach 6 Monaten wird von der Mitgliederversammlung über die neuen Mitglieder abgestimmt. Das Ergebnis wird den potenziellen Bewerber*innen ohne einen Anspruch auf Begründung mitgeteilt.

Es gibt keine Möglichkeit, gegen das Ergebnis Berufung einzulegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, festgelegte Mitgliedsbeiträge zu zahlen und die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins aktiv oder fördernd zu unterstützen.

Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird abgestimmt.

Die konfessionelle und politischen Neutralität des Vereins ist zu achten.

Der Verein positioniert sich ganz klar gegen rechtes Gedankengut. Menschen mit entsprechender Gesinnung werden nicht in den Verein aufgenommen.

Die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse sowie die Einzelanweisung der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

Der Verein arbeitet gemeinsam auf einer Software-Plattform (Geschlossene Benutzergruppe, kurz GBG). Dort sind alle notwendigen Dokumente und Inhalte der gemeinsamen Arbeit hinterlegt.

Die Arbeit des Vereins, der Abgleich der Ist-Situation, die Feldstudie, Planung und Vorbereitung von Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen wird in monatlich stattfindenden Calls reflektiert. In diesen Calls wird auch die weitere, operative Vorgehensweise geplant und angepasst. Bestimmte Aktionen (Öffentlichkeitsarbeit) machen u.U. häufigere Calls notwendig. Alle Mitglieder bemühen sich um die regelmäßige Teilnahme an den Calls. Da die Arbeit und der Erfolg des Vereins auf der Durchführung dieser Calls beruht, versuchen alle Mitglieder die Teilnahme möglich zu machen. Sollte diese nicht möglich sein, liegt die Verantwortung für die Information der anderen Vereinsmitglieder bei dem Mitglied, dass an dem Call nicht teilnehmen kann. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die besprochenen Inhalte der Calls in den hinterlegten Protokollen nachzuarbeiten und sich über den Ist-Stand der Initiative zu informieren.

Die Mitglieder übernehmen Aufgaben proaktiv und in Absprache mit den anderen.

Die Zusammenarbeit im Verein wird von den gemeinsamen Werten bestimmt. Diese wurden von den Mitgliedern benannt und hinterlegt. Die gemeinsamen Werte werden immer wieder überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Vereinsmitglieder arbeiten und kommunizieren gewaltfrei, respektvoll und lösungsorientiert. Konflikte werden offen angesprochen und mit Hilfe der Beteiligung aller gelöst. Grüppchenbildung und unkollegialem Verhalten wirken wir gezielt entgegen. Wir als Verein wollen bereits die Werte leben, die wir von einer gewaltfreien Gesellschaft erwarten.

Unsere Art des Miteinanders hat für uns Vorbildwirkung. Dabei spielt der achtsame Umgang mit belastenden Themen und Inhalten eine große Rolle. Wir respektieren und wertschätzen uns gegenseitig und auch die Kraft und Energie, die wir diesem Verein zur Verfügung stellen.

Wir glauben gemeinsam daran, dass gesellschaftliche Veränderung möglich ist, und setzen uns dafür auch außerhalb dieses Vereins, wenn möglich, ein.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung per E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beiträge

Ob von den Mitglieder Beiträge erhoben werden, in welcher Höhe und deren Fälligkeit, bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Förderer

Juristische Personen können auch Förderer des Vereins werden. Förderer leisten einen jährlichen finanziellen Beitrag und unterstützen den Verein aktiv bei der Erreichung seiner Ziele. Förderer haben nicht die Rechte von Mitgliedern; sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Die Höhe der Förderbeiträge wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Bestimmungen über die Aufnahme, Ausschluss oder Beendigung gelten für Förderer entsprechend.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung wird vor allem auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB¹ bleibt hiervon unberührt.

Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom (GBG-Bereich – Teams genannt) statt.

¹ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per E-Mail mitgeteilt werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Online-Mitgliederversammlungen

- Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über Abstimmung mit Handzeichen, oder über Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten:
 - den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,

- weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
- den Zeitpunkt der Absendung
- Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 12 gelten entsprechend.
- Bei Wahlen zum Vorstand können die Kandidatenlisten nur mit einem mit „Ja“ gekennzeichneten Feld, das zur Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln angeklickt werden kann, versehen werden.
- Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift der/des Protokollführer/in auch die Unterschrift des Vorstandes tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern elektronisch zuzusenden.

§ 15 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, einer/m Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- Die Aufgaben des Vorstandes sind: Führung und Vertretung des Vereins nach außen, Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, Verwaltung des Vereinsvermögens, die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse.
- Die Mitglieder des Vorstandes haften für alle im Namen des nicht eingetragenen Vereins geschlossenen Verträge (z.B. Kaufverträge, Versicherungsverträge etc.). Zuerst wird bei solchen Verträgen der nicht eingetragene Verein verpflichtet. Reicht das Vermögen des nicht eingetragenen Vereins jedoch nicht für die Erfüllung der Vertragspflichten aus, haftet daneben auch das Vorstandsmitglied, welches den jeweiligen Vertrag geschlossen hat, mit seinem gesamten Privatvermögen. Haben beide Vorstandsmitglieder für den nicht eingetragenen Verein gehandelt, so haften diese gemeinsam als Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass der jeweilige Vertragspartner selbst auswählen kann, welches der haftenden Vorstandsmitglieder er in welcher Höhe in Anspruch nimmt (§§ 421 ff. BGB²).
- Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

² Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 421 Gesamtschuldner

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kriminalprävention (insbesondere die Gewaltprävention).

§ 18 Eintragung des Vereins

Falls es für die Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich oder zweckmäßig werden sollte, den Verein doch im Vereinsregister eintragen zu lassen, ist der Vorstand dazu ermächtigt. Die Mitglieder sind darüber umgehend zu informieren.

Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Wandlitz, 06. April 2022

Sissy Halboth

Kathrin Latta

Nicole Niggemeier

Harald Rauh

Sonja Schur

Ben Wiedeck

Wiebke Wiedeck